



BILDUNGSURLAUB FÜR DIE AUSBILDUNG FREIER REDNER (IHK) & TRAUERREDNER (IHK)



anerkannter
Bildungsurlaub



In folgenden Bundesländern kann Bildungsurlaub für die Ausbildungen
Freier Redner (IHK) sowie Trauerredner (IHK) beantragt werden:

- Niedersachsen → Seite 3
- Rheinland-Pfalz → Seite 5
- Saarland → Seite 7
- Sachsen-Anhalt → Seite 9
- Thüringen → Seite 10
- Schleswig Holstein → Seite 12

Allgemeines:

- Bildungsurlaub kann für die Ausbildung Freie Redner (IHK) und das Seminar Trauerredner (IHK) beantragt werden. Die Freistellung betrifft ebenfalls die Wochenenden
- die angegebenen Fristen sind immer als spätester Zeitpunkt zu betrachten
- es empfiehlt sich den Antrag auf Bildungsfreistellung so früh wie möglich zu stellen
- die Dauer in Tagen bezieht sich immer auf aufeinander folgende Tage, wenn nichts anderes angegeben ist
- die Tage des Freistellungsanspruchs beziehen sich immer auf einen Arbeitstag
- die Zeitangaben für die Freistellung beziehen sich immer auf Vollzeitbeschäftigte. Ausnahmen für Teilzeitbeschäftigte werden angegeben, ansonsten vermindert sich der Anspruch i.d.R. anteilmäßig

Niedersachsen



- Anspruchsberechtigte
 - Beschäftigte
 - Auszubildende
 - **nicht** anspruchsberechtigt sind Beamt*innen
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub unter foerderungen@freieredner.com bekannt geben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- Dauer der Freistellung
 - 5 Tage
 - arbeitet der Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend
 - der Anspruch des Vorjahres kann im laufenden Jahr geltend gemacht werden. Kumulierung für maximal vier Jahre mit Zustimmung des Arbeitgebers.

- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.
 - wenn die Zahl der gewährten Freistellungen das 2,5-fache der am 30. April des Jahres bildungsurlaubsberechtigten Arbeitnehmer*innen eines Betriebes überschreiten wird



Rheinland-Pfalz



- Anspruchsberechtigte
 - im Land Rheinland-Pfalz Beschäftigte
 - Auszubildende in Rheinland-Pfalz (nur für gesellschaftspolitische Weiterbildung)
 - in Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
 - unmittelbare und mittelbare Landesbeamte sowie Richterinnen und Richter i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz

- Antragsfrist
 - für den Veranstalter spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn (bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub unter foerderungen@freieredner.com bekannt geben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

- Dauer der Freistellung
 - zehn Tage in zwei Jahren für Beschäftigte
 - Anspruch auf zehn Tage beginnt immer mit dem 1. Januar des ungeraden Kalenderjahres und verfällt nach zwei Jahren, wenn er nicht in Anspruch genommen wird
 - Anspruch von zehn Tagen erhöht oder verringert sich, wenn regelmäßig an mehr oder weniger als durchschnittlich fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird
 - für Auszubildende: fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung

- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
 - wenn die Anzahl der bereits bewilligten Bildungsfreistellungstage die Zahl der Beschäftigten am 30. April des Jahres überschreitet
 - in Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten besteht kein Rechtsanspruch auf Freistellung
 - Rechtsanspruch entsteht nicht vor Ablauf von sechs Monate nach Beginn des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses

Saarland



- Anspruchsberechtigte
 - Tarifbeschäftigte
 - Beamte/Beamtinnen
 - Richter/Richterinnen
 - Auszubildende

- Antragsfrist
 - für den Veranstalter spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub unter foerderungen@freieredner.com bekanntgeben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

- Dauer der Freistellung
 - bis zu sechs Tage, wovon der Beschäftigte ab dem dritten Tag die Hälfte der Tage mit arbeitsfreier Zeit einbringt (z.B. Überstunden, Urlaub, sonstige freie Tage)
 - mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung von zwei Jahren möglich, wenn damit eine längere Bildungsveranstaltung besucht werden soll

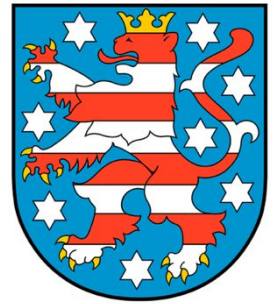
- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
 - wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
 - wenn in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr bereits einem Drittel der Belegschaft Freistellung gewährt wurde
 - wenn in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten bereits vom Arbeitgeber veranlasste und durchgeführte betriebliche Weiterbildung auf den Freistellungsanspruch angerechnet wird

Sachsen-Anhalt



- Anspruchsberechtigte
 - Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Arbeitslose
 - **nicht** anspruchsberechtigt sind Beamt*innen, Soldat*innen, Richter*innen
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn (bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub unter foerderungen@freieredner.com bekanntgeben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- Dauer der Freistellung
 - 5 Tage
 - Kumulierung auf zwei Jahre möglich
- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
 - wenn genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen
 - wenn der Anspruch auf Bildungsurlaub ausgeschöpft ist
 - wenn der Betrieb weniger als fünf Beschäftigte hat

Thüringen

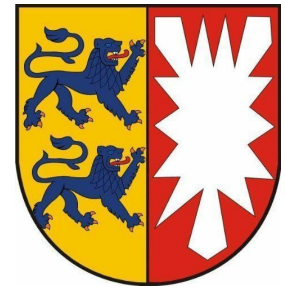


- Anspruchsberechtigte
 - Auszubildende
 - Beschäftigte
 - Beam*t*innen. i. S. des Landesbeamtengesetzes
 - Richter*t*innen
 - in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen gleichgestellte andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
 - Arbeitnehmerähnliche Personen in diesem Sinne sind auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub unter foerderungen@freieredner.com bekanntgeben)
 - für den / die Teilnehmer*t*in bei dem Arbeitgeber spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

- Dauer der Freistellung
 - I. d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr
 - Verblockung mit dem nicht genutzten Anspruch des Vorjahres ist möglich
 - die Verblockungsabsicht ist dem Arbeitgeber spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen
 - mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Ansprüche oder rückwirkend über mehr als zwei Jahre möglich



Schleswig – Holstein



- Anspruchsberechtigte
 - Auszubildende
 - Beschäftigte
 - Beamte i. S. des Landesbeamtengesetzes
 - Richter
 - in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen gleichgestellte andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.
 - Arbeitnehmerähnliche Personen in diesem Sinne sind auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter spätestens 10 vor Veranstaltungsbeginn
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub unter foerderungen@freieredner.com bekanntgeben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

- Dauer der Freistellung
 - d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr Verblockung mit dem nicht genutzten Anspruch des Vorjahres ist möglich. Die Verblockungsabsicht ist dem Arbeitgeber spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Ansprüche oder rückwirkend über mehr als zwei Jahre möglich.

- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
 - Fehlende Anerkennung der Veranstaltung
 - Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen



KONTAKT



RON & SVENJA

Buchhaltung Freie Redner

Du hast Fragen rund um den Bildungsurlaub?
Wir sind sehr gerne für Dich da!

✉ foerderungen@freieredner.com

☎ (+49) 156 784 328 46

F R E I — E
R E D — N E R
— I N N E N

menschen & geschichten

WWW.FREIEREDNER-AUSBILDUNG.COM

DIE AUSBILDUNG